



Kallhäusern



Lommis



Weingarten



Gemeindeordnung

der

Politischen Gemeinde

Lommis

INHALTSVERZEICHNIS

I. Die Gemeinde	1
Art. 1 Rechtsform, Autonomie	1
Art. 2 Aufgaben	1
Art. 3 Bürgerrecht	1
Art. 4 Organe	1
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht	1
Art. 6 Amtsdauer	1
Art. 7 Unvereinbarkeit	2
Art. 8 Publikationsorgane	2
II. Wahlen und Abstimmungen	3
Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen	3
Art. 10 Stimmabgabe	3
Art. 11 Wahlbüro	3
Art. 12 Gemeindegeschäfte	3
III. Die Gemeindeversammlung	4
Art. 13 Einberufung	4
Art. 14 Frist	4
Art. 15 Ordnung	4
Art. 16 Eröffnung	4
Art. 17 Abstimmungen	4
Art. 18 Botschaft	5
Art. 19 Traktanden	5
Art. 20 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	5
Art. 21 Protokoll	5
Art. 22 Befugnisse der Gemeindeversammlung	6
IV. Der Gemeinderat	7
Art. 23 Zusammensetzung	7
Art. 24 Aufgaben allgemein	7
Art. 25 Sitzungen	7
Art. 26 Ausstand	7
Art. 27 Protokoll	7
Art. 28 Abstimmungen	7
Art. 29 Dringliche Geschäfte	7
Art. 30 Spezielle Aufgaben	8
Art. 31 Finanzkompetenzen	8
Art. 32 Wahlen durch den Gemeinderat	9
Art. 33 Kommission	9
Art. 34 Amtspflichtverletzung	9

V. Die Gemeindeverwaltung	10
Art. 35 Gemeindeammann	10
Art. 36 Gemeindeschreiber	10
Art. 37 Gemeindekanzlei	11
Art. 38 Archiv	11
Art. 39 Arbeitszeit	11
Art. 40 Anstellungsbedingungen	11
VI. Die Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 41 Zusammensetzung	12
Art. 42 Aufgaben und Befugnisse	12
Art. 43 Umfang der Kontrollen	12
Art. 44 Prüfung im Bedarfsfall	12
Art. 45 Berichterstattung	12
VII. Der Gemeindehaushalt	13
Art. 46 Rechnungsführung	13
Art. 47 Rechnungsabgabe	13
VIII. Rekurse	14
Art. 48 Rekursberechtigung	14
Art. 49 Rekursinstanz	14
Art. 50 Rekursverfahren	14
Art. 51 Rekurse bei Wahlen und Abstimmungen	14
IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen	15
Art. 52 Amtsgeheimnis	15
Art. 53 Ämterbezeichnungen	15
Art. 54 Unfall- und Haftpflichtversicherung	15
Art. 55 Altersvorsorge	15
Art. 56 Inkraftsetzung	15
X. Genehmigung	16

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

I. Die Gemeinde

Art. 1 Rechtsform, Autonomie

Die Politische Gemeinde Lommis, im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt, bildet nach der thurgauischen Staatsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.
Sie umfasst das Gebiet der durch die amtliche Vermessung festgelegten Grenzen.

Art. 2 Aufgaben

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige, politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 3 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung / die Stimmberechtigten
2. Die Gemeindebehörden, nämlich:
 - der Gemeinderat
 - die Kommissionen
 - das Wahlbüro
 - die Rechnungsprüfungskommission
3. Die Gemeindeverwaltung

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizer Bürger die das 18. Altersjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind.

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehördemitglieder sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Personen beträgt vier Jahre.

Art. 7 Unvereinbarkeit

In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar:

- Ehegatten
- Eltern und Kinder
- Geschwister
- Schwägerinnen und Schwäger
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Grosseltern und Enkel

Art. 8 Publikationsorgane

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt.

Ebenfalls an der Urne gewählt werden:

- der Gemeindeammann
- 4 Mitglieder des Gemeinderates

An der Urne abgestimmt wird auch über Sachfragen der Gemeinde, soweit dies in Art. 22 vorgesehen ist.

Art. 10 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Der Gemeinderat bestimmt das Urnenlokal sowie Tag und Ort der vorzeitigen Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe.

Art. 11 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus:

- a) dem Gemeindeammann als Präsident
- b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- c) Urnenoffizianten für das Wahllokal

Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

Art. 12 Gemeindegeschäfte

Alle den Stimmbürgern zustehenden Gemeindegeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt. Vorbehalten bleiben Wahlen und Abstimmungen an der Urne im Sinne von Art. 9.

III. Die Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- bis Ende Februar zur Budgetgemeinde und Festlegung des Steuerfusses
- bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
- auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Art. 14 Frist

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Botschaften und Anträgen des Gemeinderates.

Art. 15 Ordnung

Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden, wenn ein Vergehen vorliegt, dem Bezirksamt zur Strafverfolgung überwiesen.

Art. 16 Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung und nach der Wahl der Stimmenzähler erkundigt sich der Vorsitzende nach Einwänden gegen:

- die Einladung der Versammlung
- die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
- die Traktandenliste

Art. 17 Abstimmungen

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung verlangt.

Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen.

In Zweifelsfällen oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen.

Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

Art. 18 **Botschaft**

Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen

Art. 19 **Traktanden**

In der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Artikel 20 bleibt vorbehalten.

Art. 20 **Anträge zu nicht traktandierten Geschäften**

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde und werden den Stimmberechtigten an der nächsten Versammlung vorgelegt.

Art. 21 **Protokoll**

Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll gemäss Art. 35, Abs. 2 des Gesetzes über Gemeinden zu führen.

Art. 22 **Befugnisse der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

1. Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Urnenoffizianten
2. Genehmigung der Versammlungsprotokolle
3. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung und Änderung der Gemeindeordnung und von Reglementen
6. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen; vorbehalten bleibt die Urnenabstimmung über Kredite für einmalige Ausgaben, welche Fr. 1'000'000.-- übersteigen
7. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten
8. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
9. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind
10. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
11. Beschluss über den Beitritt zu oder Austritt aus Gemeindezweckverbänden
12. An- und Verkauf von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird
13. Festlegung der Tarife
14. die Einleitung von Enteignungsverfahren

Über alle Geschäfte, welche Fr. 500'000.-- übersteigen, muss an der Urne abgestimmt werden.

IV. Der Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann und vier weiteren Behördemitgliedern.

Art. 24 Aufgaben allgemein

Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindegeschäfte, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. Er beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

Art. 25 Sitzungen

Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, sooft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit erforderlich. Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

Art. 26 Ausstand

Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Verwaltungsangestellte haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in einem Geschäft ein unmittelbares Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind. Ist der Ausstand eines Mitgliedes streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen.

Art. 27 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 35, Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Art. 28 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 29 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Er hat den Gemeinderat an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 30 Spezielle Aufgaben

Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung
2. Vorbereitung der Traktanden
3. Einsichtnahme in die Jahresrechnungen über den Gemeindehaushalt und die Werke
4. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
5. Verwaltung des Gemeindevermögens
6. Bezug von Steuern, Gebühren und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen
7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren
8. Aufsicht über das Bestattungswesen
9. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz
10. Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei
11. Aufsicht über den Datenschutz
12. Festlegung von Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze
13. Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen
14. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
15. Anstellung des Gemeindepersonals
16. Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Betrieben
17. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss der gesetzlichen Bestimmungen
18. Ausführung der in §2 EG ZGB erwähnten Amtshandlungen
19. Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei
20. Ausführung der Geschäfte als Vormundschaftsbehörde
21. Ausführung der Geschäfte der Fürsorgekommission
22. Verkäufe von Liegenschaften

Art. 31 Finanzkompetenzen

Für einmalige Ausgaben für das gleiche Geschäft steht dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 50'000.-- und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 10'000.-- zu. Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszwecks sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

Art. 32 Wahlen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich einer übergeordneten Instanz fallen.

Insbesondere wählt er:

1. den Vize-Gemeindeammann
2. den Gemeindeschreiber
3. den Gemeindegassier
4. die weiteren Gemeindeangestellten
5. den Präsidenten der Fürsorgekommission, den Fürsorger und weitere Mitglieder
6. die Baukommission
7. die Flurkommission und deren Präsidenten
8. die Feuerschutzkommission, deren Präsidenten, den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter und den Kaminfeger
9. die Werkkommission und deren Präsidenten
10. die Unterhaltskommission und deren Präsidenten (3 Mitglieder)
11. den Friedhofvorsteher
12. Delegierte von Zweckverbänden

weitere Kommissionen und Delegierte, soweit solche notwendig sind und nicht von anderen Organen gewählt werden.

Art. 33 Kommission

Der Präsident einer Kommission ist ein Mitglied des Gemeinderates.

Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Die Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien durch das Gesetz oder einen Gemeindebeschluss dazu ermächtigt.

Art. 34 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

V. Die Gemeindeverwaltung

Art. 35 Gemeindeammann

1. Der Gemeindeammann leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
2. Der Gemeindeammann pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit soll damit sichergestellt und gefördert werden.
3. Er führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert der Stellvertreter.
4. Er unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
5. Er ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger.
6. Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.
7. Der Gemeindeammann ist berechtigt, mit Bewilligung des Gemeinderates gewisse Funktionen an andere Behördemitglieder oder Gemeindefunktionäre zu übertragen.
8. Er beschliesst zusammen mit einem Mitglied des Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- und über neu jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- unter Orientierung des Gemeinderates.

Art. 36 Gemeindeschreiber

Dem Gemeindeschreiber obliegen:

1. Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros.
2. Anfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen.
3. Weitere Aufgaben gemäss seinem Pflichtenheft.

Art. 37 **Gemeindekanzlei**

Der Gemeindekanzlei obliegt die Führung:

1. des Gemeindekassieramtes
2. des Steueramtes
3. des Steuerkassieramtes
4. der Einwohnerkontrolle
5. des Bestattungsamtes
6. des Feuerschutzamtes
7. der AHV–Gemeindestelle
8. der Krankenkassenkontrolle
9. des Arbeitsamtes
10. des Quartiermeisters
11. des Zivilschutzamtes
12. der Hundekontrolle

sowie aller weiteren Aufgaben, welche ihr durch Gesetz oder durch den Gemeindeammann mit Bewilligung des Gemeinderates übertragen werden.

Art. 38 **Archiv**

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und geschützt gemäss Verordnung des Regierungsrates über die Gemeindearchive aufzubewahren.

Art. 39 **Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit des Gemeindepersonals und die Öffnungszeit der Gemeindekanzlei werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 40 **Anstellungsbedingungen**

Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindeangestellten und Funktionäre werden vom Gemeinderat festgelegt.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 41 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier verwaltungsunabhängigen Mitgliedern. Sie wählt aus deren Mitte eine Person, welche den Vorsitz führt und die Revisionsarbeiten leitet.

Art. 42 Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Thurgauer Gemeinden.

Art. 43 Umfang der Kontrollen

Sie ist berechtigt, sich alle Akten über das Rechnungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen und darüber zu berichten. Sie hat auch den Zustand der Wertschriften, des Mobiliars und des Gemeindegarchivs zu überprüfen.

Art. 44 Prüfung im Bedarfsfall

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

Art. 45 Berichterstattung

Die Prüfungsergebnisse sind mit einer Stellungnahme der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 46 Rechnungsführung

Der Gemeinderat ist für die richtige Vermögensverwaltung und Rechnungsführung verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung eine Treuhandstelle beizuziehen.

Art. 47 Rechnungsabgabe

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Betriebe, die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

VIII. Rekurse

Art. 48 Rekursberechtigung

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder einen Entscheid des Gemeinderates oder einer Gemeindebehörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben, wenn der Beschluss oder Entscheid der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht. Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

Art. 49 Rekursinstanz

Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Amtsstelle ist an den Gemeinderat zu richten.

Der Rekurs gegen einen Beschluss der Stimmberechtigten, gegen einen Beschluss des Gemeinderates oder einer Kommission mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis ist an das zuständige Departement zu richten.

Art. 50 Rekursverfahren

Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides, unter Beilage oder genauer Bezeichnung derselben unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Art. 51 Rekurse bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 52 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden, die Beamten und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 53 Ämterbezeichnungen

Alle in dieser Gemeindeordnung genannten Ämterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen zu verstehen.

Art. 54 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Betreffend Unfallversicherung ist das UVG massgebend. Die Gemeinde versichert die Behördenmitglieder, Gemeindeangestellten gegen Haftpflichtansprüche. Ferner ist eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen. Der Gemeinderat bestimmt den Teilbetrag der Jahresprämie, der von der Gemeinde übernommen wird.

Art. 55 Altersvorsorge

Für die festangestellten Gemeindeangestellten wird eine Alters- und Pensionskassenversicherung mindestens nach den BVG-Bestimmungen abgeschlossen. Der Gemeinderat bestimmt den Teilbetrag der Jahresprämie, der von der Gemeinde übernommen wird.

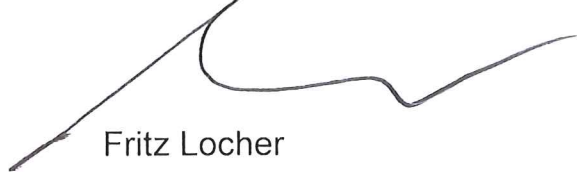
Art. 56 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 31. August 1994.

X. Genehmigung

Die vorliegende Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung am 9. Mai 2005 genehmigt worden.

Der Gemeindeammann:



Fritz Locher

Der Gemeindeschreiber:



Rolf Hösli

Die vorliegende Gemeindeordnung ist vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 5. Juli 2005 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 583 genehmigt worden.

Die Teilrevision der Gemeinde-Ordnung (Art. 30, Ziff. 22) wurde am 6. Februar 2012 von der Gemeindeversammlung und vom Regierungsrat am 6. März 2012 unter der Nr. 187 genehmigt.